

## Anhang 1: Gebührentarif der Staatskanzlei

(Stand 01.01.2012)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Politische Rechte und Grosser Rat</b>	
1.1	...	
1.2	...	
<b>2.</b>	<b>Drucksachen</b>	
2.1	Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)	
2.1.1	Jährliche Abonnementsgebühren:	
	a für die Gemeinden	80
	b für die übrigen Abonentinnen und Abonenten	120
2.2	Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)	
2.2.1	Für den Bezug der BSG gelten folgende Ansätze:	
	a Gesamtausgabe	1200
	b jährlicher Nachtrag pro Blatt	0.25
	höchstens aber	300
2.2.2	Für den Bezug einzelner Teile werden die Gebühren anteilmässig nach Seiten erhoben.	
2.2.3	Die Mitglieder des Grossen Rates sowie die bernischen Mitglieder der eidgenössischen Räte bezahlen 20 Prozent der Ansätze.	
2.3	Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht	
2.3.1	Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan	50
2.3.2	a...	50
	b Geschäftsbericht (Band 1)	30
	c...	20
2.3.3	Folgende Personen, Organisationen und Behörden erhalten auf Anfrage ein oder bei nachgewiesenem Bedarf mehrere Gratisabonnemente:	
	a Schweizerische Eidgenossenschaft,	
	b die bernischen Mitglieder der eidgenössischen Räte,	
	c die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,	
	d Universitäten, sofern die Kantone Gegenrecht gewähren,	
	e die akkreditierten Medienschaffenden.	
2.4	Staatskalender	
2.4.1	Der Staatskalender kann bei der Staatskanzlei abonniert oder einzeln bezogen werden	40
2.5 – 2.5.3	...	
<b>3.</b>	<b>Rathaus</b>	

		<b>Taxpunkte</b>
3.1	Grossratssaal (inkl. technische Geräte)	
3.1.1	Grundgebühr ganzer Tag (bis 8 Std.)	1700
3.1.2	Grundgebühr halber Tag (bis 4 Std.)	1200
3.2	Arbeitszimmer	
3.2.1	Grundgebühr inkl. PC mit Internetanschluss und Drucker	250
3.3	Rathaushalle (inkl. technische Geräte)	
3.3.1	Grundgebühr ganzer Tag (bis 8 Std.)	800
3.3.2	Grundgebühr halber Tag (bis 4 Std.)	600
3.3.3	Kombination Grossratssaal und Rathaushalle ganzer Tag	2300
3.3.4	Kombination Grossratssaal und Rathaushalle halber Tag	1600
3.4	Sitzungszimmer	
3.4.1	Sitzungszimmer 1 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.2	Sitzungszimmer 2 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.3	Sitzungszimmer 3 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.4	Sitzungszimmer 4 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.5	Sitzungszimmer 5 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.6	Sitzungszimmer 7 halber/ganzer Tag	200/290
3.4.7	Sitzungszimmer C301 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.8	Sitzungszimmer C302 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.9	Sitzungszimmer C401 halber/ganzer Tag	200/290
3.5	Technische Geräte (nur für Sitzungszimmer)	
3.5.1	Konferenzsystem (inkl. Dolmetscherkabine)	300
3.5.2	Beamer halber Tag	50
3.5.3	Beamer ganzer Tag	100
3.6	Hauspersonal Die Arbeit des Hauspersonals wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
3.7	Führung mit anschliessendem Aperitif	
3.7.1	Rathausführung pro Gruppe (max. 30 Personen)	100
3.7.2	Miete Rathauskeller für Aperitif (bis max. 50 Personen und nur in Verbindung mit Rathausführung oder Miete Sitzungszimmer im Rathaus/STA)	100
3.7.3	Miete Rathaushalle für Aperitif (bis max. 100 Personen und nur in Verbindung mit Rathausführung oder Miete Sitzungszimmer im Rathaus/STA)	250
3.8	Besondere Tarife	
3.8.1	Die Benützung des Rathauses ist für folgende Organisationen gebührenfrei:	
	a Kirchensynode,	
	b Staatspersonalverband,	
	c militärische Schulen im Kanton Bern,	
	d eidgenössische Parlamentarierversammlungen, Parlamente und Parlamentsgruppen.	
3.8.2	Auf Gesuch hin kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden für:	
	a Anlässe mit gemeinnützigem Charakter,	

		<b>Taxpunkte</b>
	<i>b</i> Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton erheblich subventioniert werden.	
3.8.3	Die Gebühren für die Benützung des Rathauses durch die Stadt Bern werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Staatskanzlei und der Stadt Bern geregelt.	
<b>4.</b>	<b>Staatsarchiv</b>	
4.1	Heraldische Auskünfte	
4.1.1	Herstellung einer farbigen Wappenskizze	40 bis 200
4.1.2	Auswahl eines Wappenvorschlages bei persönlicher Vorsprache, pro Vorschlag	10 bis 20
4.1.3	...	
4.2	Auskünfte an anerkannte wissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland	gebührenfrei
4.3	...	
4.4	Digitale Reproduktionsverfahren Die Gebühr für Aufträge, die den Einsatz digitaler Reproduktionsverfahren bedingen, setzt sich zusammen aus	
4.4.1	der Grundgebühr pro reproduzierte Seite	10 bis 25
4.4.2	der Bearbeitungsgebühr	nach Zeitaufwand
4.5	Fotografie, Verfilmung, elektronische Datenträger Bearbeitungsgebühr für das Herstellenlassen von Fotografien, Verfilmungen oder elektronischen Daten bei externen Unternehmen	nach Zeitaufwand
<b>5.</b>	<b>Kommunikation...</b>	

---

**Anhang 2A: Gebührentarif des Direktionssekretariates der Volkswirtschaftsdirektion und ihrer angegliederten Organisationseinheiten**

(Stand 01.05.1995)

---

Die nachstehenden Gebühren richten sich nach Artikel 8 des allgemeinen Teils. Sie sind nicht anwendbar für jene angegliederten Organisationseinheiten, deren Gebühren in den Anhängen II B bis II E geregelt sind.

1.	Mitberichte	nach Zeitaufwand
2.	Gutachten	nach Zeitaufwand

## Anhang 2B: Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

(Stand 01.03.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
<b>1.</b>	<b>Bildungswesen</b>	
1.1 – 1.4	...	
<b>2.</b>	<b>Direktzahlungen</b>	
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen:	
	a Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	50 bis 150
	b Gebühr für den Zusatzaufwand bei nicht eingehaltenen Nachfristen zur Datenbearbeitung	200
	c Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb	100 bis 200
2.4– 2.7	...	
2.8	...	
<b>3.</b>	<b>Veterinärdienst</b>	
3.1	Tierschutz und Tierhaltung	
3.1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.1.1.1	Grundgebühr je Besuch einer Tierhaltung oder eines Betriebes	60
3.1.1.2	Zuschlag zur Grundgebühr für Besuche ausserhalb der Kontrolltour	40
3.1.1.3	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag (d.h. wenn Anmeldung nicht spätestens am Vortrag erfolgt ist)	50
3.1.1.4	Zuschlag an Werktagen von 17 bis 8 Uhr	50
3.1.1.5	Kanzleigegebühr für Mahnungen oder Belehrungen	80
3.1.2 bis 3.1.11	...	
3.1.12	Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	
	a Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
	b Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeit- aufwand

		<b>Taxpunkte</b>
	c Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand
3.2	...	
3.3	Verfügungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einfuhren	100 bis 500
3.4	Tierseuchen	
3.4.1	...	
3.4.2	Bewilligung Fleischabfälle an Fleischfresser	100
3.4.3	Bewilligung Wanderschafherden	150
3.4.4	a Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
	b Bewilligungen von Besamungsstationen und Samenlagern	200 bis 500
	c Kontrollgebühr für Überwachungskontrollen von Besamungsstationen, Samenlagern und Besamungstechnikern	nach Zeitaufwand
3.4.5	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle	100 bis 200
3.4.6	Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen	200 bis 500
3.4.7	Betriebsberatungen im Rahmen der Tierverkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.4.8	a Bewilligung für Tierkörperansammelstellen und andere Entsorgungsbetriebe	200 bis 500
	b Überwachungskontrollen von Entsorgungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.4.9	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, für Tieraustellungen und Märkte gemäss eidg. Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung	100 bis 400
3.4.10	Viehhandelspatentgebühr für alle Kategorien, pauschal pro Jahr	150
3.5	...	
3.6	a Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
	b Nachkontrollen bei Mängeln an Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
3.7	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
3.7.1	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 63 Absatz 2 der eidg. Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) <sup>1</sup>	nach Zeitaufwand (zuzüglich Kosten für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte)
3.7.2	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachtier	
	a Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	12
	b Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	6
	c Schaf und Ziege	6
	d Lämmer bis 20 kg Schlachtgewicht und Zicklein bis 12 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	2
	e Schwein	6
	f Ferkel bis 20 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	3
	g Pferd	12
	h anderes Schlachtvieh	6

<sup>1</sup> SR 817.190

		<b>Taxpunkte</b>
	/ Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
	k Gehegewild	6
	/ Federwild, Hasen	0.10
	m anderes Wild	6
3.7.3	Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage	
	a Montag bis Freitag, 5 bis 20 Uhr	20
	b zu den übrigen Zeiten	40
3.7.4	Gebühren für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlachtier	
	a Schwein	1.50
	b Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.01
	c Gehegewild, Laufvögel	0.75
3.7.5	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
3.8	Für Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.9	...	
3.10	...	
3.11	Exportbescheinigungen	65
3.12	Tierärztliche Kontrollen	
3.12.1	Verfügt Massnahmen zugrunde liegende amtstierärztliche Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.12.2	Nachkontrollen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	nach Zeitaufwand
3.12.3	...	
3.13	Tierarzneimittel	
	a.....	
	b.....	
3.13.1	Bewilligungen inkl. erste Inspektion	300 bis 600
3.13.2	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
3.13.3	...	
3.13.4	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
3.14	Bewilligung für Wildtierhaltung	
3.14 .1	Bewilligung für private Wildtierhaltung (Gültigkeit 2 Jahre)	
	a ohne Kontrolle	100
	b mit Kontrolle	160
	c mit Expertin oder Experte	180
3.14 .2	Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung (Gültigkeit 10 Jahre)	
	a ohne Kontrolle	200
	b mit Kontrolle	300
	c mit Expertin oder Experte	400
3.15	Betriebsbewilligungen für Ausfuhrbetriebe ohne im Inland vorgeschriebene Betriebsbewilligung	200 bis 600
3.16	Tierärztinnen und Tierärzte	
	a Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
	b Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
	c Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200

		<b>Taxpunkte</b>
	d Verfügungen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
	e Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
	f Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) <sup>1</sup>	gebührenfrei
3.17	Verfügung einer Milchliefer Sperre	50
<b>4.</b>	<b>Bodenrecht und Planung</b>	
4.1	Verfügungen betreffend Pachtzinse	100 bis 500
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	50
4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	nach Zeitaufwand
4.5 – 4.8	...	
4.9	Fachberichte zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen	50 bis 250
<b>5.</b>	<b>Abteilung Tierproduktion...</b>	
<b>6.</b>	<b>Strukturverbesserungen</b>	
6.1	Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
6.2	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500
6.3	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600
<b>7.</b>	<b>Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)...</b>	
7.1 – 7.5.1	...	
7.5.2	...	
7.6 – 7.6.6	...	
<b>8.</b>	<b>Pflanzenschutz</b>	
8.1	...	
8.2	...	
8.3	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	50
8.4	Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Anhang der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)	20 bis 50
<b>9.</b>	<b>Landwirtschaftliches Beratungswesen</b>	
	Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.1	Gruppenberatung	

<sup>1</sup> SR 943.02

		<b>Taxpunkte</b>
9.1.1	Weiterbildungskurse, Seminarien, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 50 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn	5 bis 20
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist,	
	c sonstige Mehraufwendungen erfolgen.	
	Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	
9.1.2	Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen	gebührenfrei
9.2	Einzelberatung: Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.2.1	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbehaltlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	140 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2.2	a Wenn die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	70 (inkl. Mehrwertsteuer)
	b Ist die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privatem Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	105 (inkl. Mehrwertsteuer)
<b>10.</b>	<b>Fischerei</b>	
10.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern	50 bis 200
10.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus kantonalen Fischgewässern	50 bis 250
10.1.3	...	
10.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
10.1.5	...	
10.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind	50 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	50 bis 200
10.3	Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	50 bis 150
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten pro Stück	15 bis 30
10.4	Gebühren für die Elektrofischerei	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	50
10.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischereianlagen pro Bewilligungsperiode	50 bis 200
10.5	Stellnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
10.5.1	Kleine Eingriffe	100 bis 250
10.5.2	Mittlere Eingriffe	250 bis 1000
10.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
10.5.4	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
10.6	Auslagen für fischereitechnische Massnahmen	

		<b>Taxpunkte</b>
10.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter	nach Zeitaufwand
10.7	...	
10.7.1	...	
10.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	100 bis 1000
10.9	Ausweise	
10.9.1	...	
10.9.2	Ausstellen von Sachkundebescheinigungen	20
10.10	Öffentlichkeitsarbeit	
10.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 300
<b>11.</b>	<b>Jagd</b>	
11.1	Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung	50
11.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung	100 bis 200
11.3	Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken	30 bis 50
11.4	Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle	50
11.5	Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden	50
11.6	Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut	50
11.7	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten	100 bis 300
11.8	...	
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	100 bis 200
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung)	150 bis 850
11.11	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwändige Stellungnahmen, wiederholte Mitberichte und Besprechungen)	150 bis 2000
11.12	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
11.13	Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren	70
11.14	Vorträge, Exkursionen und Führungen im Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
11.15	Auskünfte über Wildtierbestände und deren Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.)	nach Zeitaufwand
<b>12.</b>	<b>Naturschutz</b>	
12.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
12.1.1	Naturschutzgebiete	200 bis 2000
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	300 bis 3000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	200 bis 2000
12.1.4	Biotopschutz	200 bis 2000
12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke)	
	a Pilze	200 bis 300
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	200 bis 300
	c Enzianwurzeln	200 bis 300

		<b>Taxpunkte</b>
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren	200 bis 1500
12.1.7	Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken	0 bis 300
12.1.8	Gesuche für Eingriffe in Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 57 und Anhang 4 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) <sup>1</sup>	20 bis 50
12.1.9	Gesuche für Investitionsbeiträge im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Artikel 63 DZV	20 bis 50
12.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	
12.2.1	Überprüfung/Kontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen	200 bis 2000
12.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
12.3.1	Einfacher Mitbericht (< 1 Stunde Bearbeitungsaufwand)	100 bis 200
12.3.2	Mitbericht mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium, Feldbegehung)	150 bis 2000
12.3.3	Aufwändige Mitberichte/UVP (>½ Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
12.3.4	Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen	gebührenfrei
12.4	Weitere Verrichtungen	
12.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen u. Ä.	nach Zeitaufwand
12.4.2	Aufbereiten Gesuchdossiers aus elektronischen Daten	nach Zeitaufwand

---

<sup>1</sup> SR 910.13

## Anhang 2C: Gebührentarif des Amtes für Wald (KAWA)

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Forstpolizei</b>	
1.1	Amtsbericht für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
1.2	Amtsbericht für Bauten und Anlagen in Waldnähe	50 bis 1000
1.3	Amtsbericht zu Rodung und Ersatzaufforstung Etappenfreigaben und Fristverlängerungen zu Rodungen und Ersatzaufforstungen	100 bis 5000
1.4	Bewilligung von Veranstaltungen im Wald	0 bis 1000
1.5	Bewilligung von Rad- und Reitpisten	50 bis 1000
1.6	Einschränkung der Zugänglichkeit	0 bis 200
1.7	Bewilligung zur Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. 10. 1991 [WaG] <sup>1</sup> )	50 bis 1000
1.8	Bewilligung von Niederhaltezonen	30 bis 1000
1.9	...	
1.10	Bewilligung von nachteiligen Nutzungen	30 bis 1000
1.11	...	
1.12	Waldfeststellungen im Zusammenhang mit Ortsplanungen	200 bis 2000
1.13	Formeller Waldfeststellungsentscheid	30 bis 2000
1.14	Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtliche Rodungen, Nichterfüllung der Ersatzaufforstungspflicht usw.)	30 bis 2000
1.15	Amtsbericht für forstliche Bauten / Verfügung Zonenkonformität	50 bis 2000
1.16	Fahrbewilligungen	0 bis 200
<b>2.</b>	<b>Stoffverordnung/Forstschutz</b>	
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	40 bis 60
2.5	Prüfung von Exportsendungen	nach Aufwand
<b>3.</b>	<b>Forstliche Planung/Bewirtschaftung</b>	
3.1	Holzschlagbewilligungen	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestimmungen des Betriebsplanes	gebührenfrei
3.3	...	

<sup>1</sup> SR 921.0

		<b>Taxpunkte</b>
3.4	Forstliches Vermehrungsgut: Ausstellung von Herkunftszeugnissen	30 bis 50
3.5	Abgabe von forstlichen Spezialplänen/-karten und Zusammenstellungen (inkl. GIS-Leistungen)	
	a Bearbeitungskosten	30 bis 200
	b spezielle Auswertungen (inkl. Repro)	nach Aufwand
3.6	Ausleihe und Abgabe von Flugbildern	
	a Leihgebühr pro Bildpaar und Monat	30
	b Bearbeitungskosten	30 bis 200
3.7	Verschiedenes	
	a Porto und Verpackung	10 bis 50
	b Vermietung von technischen Instrumenten pro Monat	30 bis 100
3.8	Ausnahmebewilligungen in Wytweiden mit Biodiversitätsförderbeiträgen:	
	a chemische Einzelbekämpfung von Disteln	30 bis 50
	b Ausbringen von Dünger (Mist)	30 bis 50
<b>4.</b>	<b>Raumplanung/Planung allgemein</b>	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinen- sowie durch andere Naturereignisse (z. B. Steinschlag, Rutschungen usw.) gefährdeten Gebieten im Baubewilligungsverfahren	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 2000
<b>5.</b>	<b>Schutz vor Naturereignissen</b>	
5.1	Beratung, Unterstützung und Aufsicht	gebührenfrei
5.2	Koordination von subventionierten Massnahmen	gebührenfrei
5.3	Planung, Leitung und Ausführung	nach Zeitaufwand
5.4	Grundlagenbeschaffung	gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Förderungsmassnahmen/Beitragswesen</b>	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei
6.2	...	
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instandstellung des Werkes	30 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	30 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung	20 bis 2000
6.7	...	
6.8	...	
<b>7.</b>	<b>Forstorganisation</b>	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung des Revierbeitrages	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstverwaltungen	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldreviere und technische Forstverwaltungen mittels Vertrag	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung besonderer Aufwendungen	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des Staatswaldes an Dritte	gebührenfrei
<b>8.</b>	<b>Forstliche Bildung</b>	
8.1	...	

		<b>Taxpunkte</b>
8.2	...	
8.3	...	
8.4	Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung	
	<i>a</i> Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung	50
	<i>b</i> Kosten für den Eignungstest	nach Aufwand
	<i>c</i> Anerkennung nach absolviertem Kurs	gebührenfrei

## Anhang 2E: Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

(Stand 01.01.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
<b>1.</b>	<b>Arbeitsgesetz</b>	
1.1	Plangenehmigungen Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.2	Fachberichte, Stellungnahme und Expertisen	nach Zeitaufwand
1.3	Betriebsbewilligung	240
<b>2.</b>	<b>Arbeitszeitbewilligungen</b>	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	...	
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
<b>3.</b>	<b>Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen</b>	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	...	
3.1.4	...	
3.1.5	...	
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	100
3.1.7	...	
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
3.1.9	Alle Verfahren, die Personen mit Ausweis N, F und S sowie anerkannte Flüchtlinge betreffen	gebührenfrei
3.2	...	
3.2.1	...	
3.2.2	...	
3.2.3	...	
3.3	...	
3.3.1	...	
3.3.2	...	
3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	

3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.3	Wegweisungsverfügung	100
3.5.4	Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	200
3.5.5	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung	200
3.5.6	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	300
<b>4.</b>	<b>Gastgewerbe</b>	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
<b>5.</b>	<b>Grundstückwerb durch Personen im Ausland</b>	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	120 bis 600
<b>6.</b>	<b>Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung und nicht ionisierende Strahlungen</b>	
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	
6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	16
6.5.2	...	
<b>7.</b>	<b>Konsumkredit</b>	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
<b>8.</b>	<b>Mass und Gewicht</b>	
8.1	...	
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	...	
8.3.1	...	
8.3.2	...	

8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
<b>9.</b>	<b>Schwarzarbeit</b>	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
<b>10.</b>	<b>Wirtschaftsdaten</b>	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500

## Anhang 2F: Gebührentarif für Einsätze kantonalen Sonderstützpunkte sowie für Öl- und ABC-Wehr-Einsätze

(Stand 01.01.2012)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Personalaufwand der Feuerwehren</b>	
1.1	Eingesetzte Angehörige kantonalen Sonderstützpunkte von Milizfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	60 bis 90
1.2	Eingesetzte Angehörige kantonalen Sonderstützpunkte von anerkannten Berufsfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	75 bis 140
1.3	Eingesetzte Angehörige kommunaler oder regionaler Feuerwehrorganisationen, Stundenansatz pro Person	30 bis 60
1.4	Angehörige von Feuerwehrorganisationen, ohne Einsatz zur Bewältigung der Schadenlage, pro Ausrückung pauschal	30
<b>2.</b>	<b>Fahrzeugaufwand</b>	
2.1	Grundgebühren	
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10'000 bis 100'000	25
	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100'001 bis 250'000	50
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250'001 bis 600'000	100
	d Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600'001	150
	e Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Gemeindeölwehr	80
	f Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Sondereinsatz	200
	g Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, klein, Gemeindeölwehr oder Sondereinsatz	80
	h Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Gemeindeölwehr	80
	i Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Sondereinsatz	150
	k Mobiler Ölabscheider	100
2.2	Stundenansätze für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10'000 bis 100'000	40
	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100'001 bis 250'000	80
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250'001 bis 600'000	120
	d Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600'001	200
	e Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Stunde	400 bis 1000

	<i>f</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Stunde	200 bis 400
	<i>g</i> Ölwehrrfahrzeug, pro Stunde	200 bis 500
	<i>h</i> Mobiler Ölabscheider, pro Tag	200 bis 500
2.3	Kilometerentschädigung für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10'000 bis 100'000	1
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100'001 bis 250'000	2
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250'001 bis 600'000	2
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600'001	3
	<i>e</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Kilometer	3
	<i>f</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Kilometer	2
	<i>g</i> Ölwehrrfahrzeug, pro Kilometer	2
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Ölwehrrsperrern</b>	
	Sperre mit Zubehör, Tagesansatz pro Meter	3 bis 10
<b>4.</b>	<b>Ersatz und Reinigung von Material</b>	
4.1	Verbrauchs- und Ersatzmaterial	nach Aufwand (kostendeckende Einkaufspreise zuzüglich max. 20% Gemeinkosten)
4.2	Ölbindemittel, fest, pro Sack (35 l)	15 bis 35
<b>5.</b>	<b>Sondermaterial</b>	
	In Einzelfällen durch Sonderstützpunkte eingesetztes Sondermaterial	nach Aufwand
<b>6.</b>	<b>Kosten beigezogener Hilfskräfte</b>	
	Kosten der für die Schadenbewältigung beigezogenen Hilfskräfte und Unternehmungen	nach Aufwand
<b>7.</b>	<b>Brandfälle</b>	
	Bei Brandfällen ist der Tarif nach Anhang II F nur anwendbar, soweit Leistungen erbracht werden, die über die allgemeine Einsatzpflicht als örtliche Feuerwehrorganisation hinausgehen.	

## Anhang 3: Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
<b>1.</b>	<b>Alters- und Behindertenamt</b>	
1.1	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	200 bis 600
1.2	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
1.3	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
1.4	Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)	300 bis 600
<b>2.</b>	<b>Kantonsarztamt</b>	
2.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
2.1.1	...	
2.1.2	...	
2.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	200 bis 600
2.4	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
2.5	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	100 bis 250
2.6	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei
2.7	Ausstellung von Leichenpässen	30
2.8	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
2.9	aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12'000
<b>3.</b>	<b>Kantonsapothekeramt</b>	
3.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
3.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
3.3	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
3.4	Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 600
3.5	...	
3.6	Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
3.7	Inspektionen	
3.7.1	Ordentliche Inspektionen	
	<i>a</i> Öffentliche Apotheken	300 bis 600
	<i>b</i> Spitalapotheken	nach Zeitaufwand
	<i>c</i> Privatapotheken	300 bis 400
	<i>d</i> Drogerien	200 bis 400

		<b>Taxpunkte</b>
3.7.2	Ausserordentliche Inspektionen	nach Zeitaufwand
<b>4.</b>	<b>Spitalamt</b>	
4.1	Betriebsbewilligungen für Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen	300 bis 3000
<b>5.</b>	<b>Sozialamt</b>	
5.1	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
5.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich	250
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen	gebührenfrei
5.4	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) <sup>1</sup>	gebührenfrei
5.5	Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen im Lastenausgleich	gebührenfrei
5.6	Zulassung von Besoldungskosten im Lastenausgleich	gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Kantonales Laboratorium</b>	
6.1	...	
6.2	Kontrollen beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG <sup>2</sup> ) sowie Beanstandungen nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV <sup>3</sup> )	nach Zeitaufwand
6.3	Für die Lebensmittelkontrolle werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben.	
6.4	...	
6.5	...	
6.5.1 bis 6.5.6	...	
6.6 bis 6.6.3	...	
6.7	Kontrollgebühr für die Weinhandelskontrolle der Selbsteinkellererinnen und Selbsteinkellerer	
6.7.1	Ordentliche Kontrolle	100 plus 1 Rp. pro Liter eingekellerten Wein, max. CHF 800
6.7.2	Zusatzgebühr für ausserordentliche Kontrollen	100
6.7.3	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln	nach Zeitaufwand
6.7.4	...	
<b>7.</b>	<b>Rechtsamt</b>	

<sup>1</sup> SR 312.5

<sup>2</sup> SR 814.01

<sup>3</sup> SR 741.622

		<b>Taxpunkte</b>
7.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
<b>8.</b>	<b>Diverses</b>	
8.1	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10'000
8.2	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1000
8.3	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10'000
8.4	Genehmigungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen der Ethikkommission	200 bis 10'000
8.5	Ermächtigung für die Bereitstellung eines Leistungsangebots der institutionellen Sozialhilfe (Art. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG <sup>1</sup> ])	gebührenfrei
<b>9.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	
9.1	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) <sup>2</sup>	gebührenfrei
9.2	Für Erneuerung und Änderung von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung festgesetzte Gebührenrahmen.	
9.3	Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
9.4	Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.	

---

<sup>1</sup> BSG 860.1

<sup>2</sup> SR 943.02

## Anhang 4A: Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

(Stand 01.04.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei.	
<b>2.</b>	<b>Gebühren des Amtes für Gemeinden und Raumordnung</b>	
2.1	Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2	Bewilligung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3	Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz	200 bis 2000
2.4	Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen Voranschlags (Art. 76 GG <sup>1</sup> )	nach Zeitaufwand
2.5	Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG)	nach Zeitaufwand
2.6	Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7	Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs.5 BauG <sup>2</sup> ) in Nutzungsplanverfahren	200 bis 2000
2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale oder eine regionale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	400 bis 4000
2.9	Genehmigung der Verlängerung einer kommunalen oder einer regionalen Planungszone	200 bis 2000
2.10	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	400
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG <sup>3</sup> )	300
2.13	Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD <sup>4</sup> )	300

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 721.0

<sup>3</sup> BSG 721.0

<sup>4</sup> BSG 725.1

		<b>Taxpunkte</b>
2.14	Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes <sup>1</sup>	50 bis 1000
2.15	Baupolizeiliche Fachberichte und Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand
2.16	Ausnahmegewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG <sup>2</sup>	400
2.17	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG <sup>3</sup>	400
2.18	Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV <sup>4</sup> )	nach Zeitaufwand
2.19	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.20	Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes <sup>5</sup>	nach Zeitaufwand
2.21	Behandlung von Voranfragen sowie Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500
2.22	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG <sup>6</sup> )	
	– ordentliche Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 1000
	– generelle Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 700
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt)	nach Zeitaufwand, mindestens 500
	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.23	Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDVZonenplänen und dgl. (wenn Format > A3)	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.24	Dienstleistungen des Ateliers AGR für Dritte (ausserhalb der JGK)	nach Zeitaufwand mindestens 100
2.25	Zuteilung eines Fahrtenkredits	400
<b>3.</b>	<b>Gebühren des Kantonalen Jugendamts</b>	
3.1	Verfügungen im Pflegekinderwesen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht	100 bis 600
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
<b>4.</b>	<b>Gebühren des Amtes für Sozialversicherungen</b>	
4.1 – 4.1.19	...	
4.2	...	
4.2.1	...	
4.3 – 4.3.11	...	

<sup>1</sup> SR 700

<sup>2</sup> BSG 704.1

<sup>3</sup> BSG 704.1

<sup>4</sup> SR 814.41

<sup>5</sup> SR 814.01

<sup>6</sup> BSG 721.0

		<b>Taxpunkte</b>
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100
4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	100
4.4.4	Unterstellen unter die Versicherungspflicht	100
4.4.5	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.4 befreit.	

## Anhang 4B: Gebührentarif der Grundbuchämter

(Stand 01.01.2015)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1.1	Das Grundbuchamt kann für seine Gebühren einen Vorschuss verlangen.	
1.2	Für die Bezahlung der Gebühren haften neben den Verfügungsberechtigten die übrigen Vertragsparteien.	
1.3	Abweisung und Rückzug Bei der Abweisung und beim Rückzug eines Geschäfts unterliegen sämtliche erbrachten Leistungen der Gebührenpflicht. Die Gebühr für die Abweisungsverfügung oder die Abwicklung des Rückzugs berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	
1.4	Planänderungen Für Verrichtungen im Zusammenhang mit einer Planänderung, insbesondere für Bereinigungsarbeiten, ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu beziehen. Sie beträgt mindestens 300 Taxpunkte. Die Gebühren für Eigentumsänderungen und andere Neueinschreibungen im Zusammenhang mit Planänderungen richten sich nach Ziffer 2 ff.	
1.5	Gebührenreduktionen	
1.5.1	Wenn eine Verrichtung eine wesentliche Vereinfachung für die Grundbuchführung mit sich bringt oder wenn die Gebühr in einem krassen Missverhältnis zur erbrachten Leistung steht, kann die Gebühr durch das Grundbuchamt angemessen reduziert werden.	
1.5.2	Wird mit einer Anmeldung das Grundbuch von überflüssigen Eintragungen befreit, sind für jede vollständig gelöschte Dienstbarkeit oder Grundlast bis zu 50 Taxpunkte gutzuschreiben, sofern	
	a die Löschungsbewilligungen im Rahmen eines gebührenpflichtigen Geschäfts angemeldet werden,	
	b die Löschungsbewilligungen nicht in einem materiellen Zusammenhang zum gebührenpflichtigen Geschäft stehen und	
	c die Löschungen im Zuge der Verarbeitung des gebührenpflichtigen Geschäfts tatsächlich vorgenommen werden können.	
	Die Gutschriften entsprechen höchstens den Gebühren des Geschäfts.	
1.6	Gebührenfreiheit Für die Löschung von Eintragungen, Vor- und Anmerkungen, die Streichung im Gläubigerregister und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen sind keine Gebühren zu beziehen.	
1.7	Persönliche Anmeldung	
1.7.1	Die Gebühr für die Entgegennahme und Überprüfung des Geschäfts bei persönlicher Anmeldung berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	

		<b>Taxpunkte</b>
1.7.2	Bei persönlicher Anmeldung beträgt die Gebühr für die Prüfung der Identität und Handlungsfähigkeit für jede zu kontrollierende Unterschrift Bei Kollektivunterschriften ist die Gebühr für jede gezeichnete Unterschrift zu erheben.	20
1.8	Behandlung auf mehreren Grundbuchämtern Muss ein Geschäft auf mehr als einem Grundbuchamt behandelt werden, so bezieht jedes Grundbuchamt seine Gebühren.	
1.9	Ausdrucke im Selbstbedienungsverfahren Die Grundbuchämter können Besuchern gestatten, unbeglaubigte Auszüge über Grundstücke und andere Ausdrucke aus dem elektronischen Grundbuch selbständig auf den vom Grundbuchamt zugewiesenen Geräten zu erstellen. Die Gebühren richten sich nach Ziffer 4 dieses Anhangs.	
1.10	Mehrere Bearbeitungswege Kann ein Antrag an das Grundbuchamt über unterschiedliche Verarbeitungsabläufe im Hauptbuch eingeschrieben werden, ist derjenige Weg zu wählen, der für die Kundinnen und Kunden die geringsten Gebührenfolgen nach sich zieht.	
<b>2.</b>	<b>Eröffnung und Schliessung von Grundstücken bei Stockwerk- Miteigentum im Grundbuch</b>	
2.1	Die Gebühr für die Eröffnung oder Schliessung eines Grundstücks für eine Stockwerkeinheit beträgt	100
2.2	Bei Stockwerkeigentumsgrundstücken beträgt die Gebühr für die Änderung der Beschreibung, der Wertquote usw. (Änderungen des Kopfdatensatzes) Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	50
2.3	Bei gewöhnlichem Miteigentumbeträgt die Gebühr für die Eröffnung, Änderung oder Schliessung eines Miteigentumsgrundstücks Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	30
<b>3.</b>	<b>Einschreibungen und Änderungen im Hauptbuch</b>	
3.1	Eigentum	
3.1.1	Die Gebühr für die Eintragung der Eigentümerin oder des Eigentümers beträgt für das erste Grundstück	200
	Wird das Grundstück gemeinschaftlich erworben, beträgt die Gebühr für jede weitere Erwerberin oder für jeden weiteren Erwerber	20
	Erwirbt dieselbe Eigentümerin, derselbe Eigentümer oder dieselbe Eigentümergemeinschaft mit demselben Erwerbsakt mehrere Grundstücke, beträgt die Gebühr für jedes weitere Grundstück	20
3.1.2	Die Gebühr für die Umwandlung von Gesamt in Miteigentum oder umgekehrt sowie für die Änderung des Gesamthandverhältnisses beträgt für das erste Grundstück	100
	Für jedes weitere Grundstück derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft beträgt der Zuschlag	20
3.1.3	Die Gebühr für die Firma- und Namensänderung sowie Sitzverlegung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft beträgt für das erste Grundstück	100
	Für jedes weitere Grundstück derselben juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beträgt der Zuschlag	20
	Ist gleichzeitig sowohl eine Firma- oder Namensänderung als auch eine Sitzverlegung einzuschreiben, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	
3.1.4	Die Nachführung der Namensänderung einer natürlichen Person und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Verrichtungen sind gebührenfrei.	
3.2	Dienstbarkeiten und Grundlasten Die Gebühr für die Eintragung und Änderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt	

		<b>Taxpunkte</b>
	a für die Eröffnung oder Änderung der Rechtsbeziehung (Kopfdaten) im Grundbuch	100
	b für jedes belastete und berechnigte Grundstück und für jede berechnigte Person in der Beziehungsgruppe oder in den Beziehungsgruppen des Rechts	10
	Für die Bestimmung der Anzahl Grundstücke und Personen der Beziehungsgruppe oder der Beziehungsgruppen des Rechts beginnt die Zählung bei jedem belasteten Grundstück neu. Identische Personen werden pro Rechtsbeziehung jedoch nur einmal gezählt.	
3.3	Grundpfandrechte	
3.3.1	Die Gebühr für die Eintragung eines Pfandrechts, einer leeren Pfandstelle oder von vorbehaltenen Vorgängen beträgt	
	a für die Eröffnung der Grundpfandrechtsbeziehung im Grundbuch bei der Neubegründung von Pfandrechten sowie bei der Zusammenlegung oder Teilung von Grundpfandrechten	100
	b für jedes belastete Grundstück im Perimeter des Rechts	20
3.3.2	Die Gebühr für die Änderung eines Pfandrechts (Erhöhung des Pfandbetrags oder Maximalzinsfußes, Änderung der Zins- und Abzahlungsbestimmungen, Umwandlung in eine andere Pfandrechtsart usw.) beträgt Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen des Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	50
3.3.3	Die Gebühr für Änderungen der Belastungen eines Grundpfandrechts (Pfandhaftverteilung, Pfandeneinsetzung, Pfandentlassung, Änderung in der Pfandstelle usw.) beträgt	
	a bei einem Grundstück	20
	b bei jedem weiteren Grundstück zusätzlich	10
	Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen der Belastung eines Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	
3.3.4	Die Gebühr für Änderungen im Rangverhältnis usw. beträgt	
	a für jedes Grundpfandrecht	20
	b zusätzlich für jedes Grundstück im Perimeter	10
3.3.5	Die Gebühr für die Einschreibung und Änderung eines Gläubigerrechts beträgt pro Pfandrecht Eingeschlossen in dieser Gebühr sind die Neuausstellung des Pfandtitels sowie die Bescheinigung über die Einschreibung des Faust- oder Grundpfandgläubigerrechts.	30
3.3.6	Die Einschreibung, Änderung oder Löschung von Vermerken und Hinweisen zu den Pfandrechten ist gebührenfrei.	
3.4	Vor- und Anmerkungen Die Gebühr für die Einschreibung oder Änderung einer Vor- oder Anmerkung beträgt	
	a für die Eröffnung oder Änderung der Rechtsbeziehung (Kopfdaten) im Grundbuch	50
	b für jedes belastete und berechnigte Grundstück und für jede berechnigte Person in der Beziehungsgruppe oder in den Beziehungsgruppen des Rechts	10
	Für die Bestimmung der Anzahl Grundstücke und Personen der Beziehungsgruppe oder der Beziehungsgruppen des Rechts beginnt die Zählung bei jedem belasteten Grundstück neu. Identische Personen werden pro Rechtsbeziehung jedoch nur einmal gezählt.	
3.5	Widmung Die Gebühr für die Widmung von Grundstücken (Art. 32 der Verordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch [GBV <sup>1</sup> ]), die Umwidmung oder Aufhebung der Widmung beträgt pro beteiligtes Grundstück	10
4.	<b>Auszüge und Auskünfte</b>	

<sup>1</sup> SR 211.432.1

		Taxpunkte
4.1	Die Gebühr für unbeglaubigte Voll- oder Teilauszüge aus dem Hauptbuch beträgt für das erste Grundstück	20
	Sofern gleichzeitig Auszüge von mehreren Grundstücken bestellt werden, beträgt die Gebühr für den Hauptbuchauszug über jedes weitere Grundstück derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft	10
	In der Gebühr für Auszüge aus dem Hauptbuch sind die Auszüge über die Bezugsgrundstücke eingeschlossen. Als Bezugsgrundstücke gelten die Anmerkungsgrundstücke, das Bodengrundstück beimselbständigen und dauernden Baurecht, das Baurecht beim Unterbaurecht, das Stammgrundstück beim Stockwerkeigentum, das gemeinschaftliche Blatt beim Miteigentum und das Alpgrundstück bei geseyeten Alpen.	
4.2	Die Gebühr für alle anderen unbeglaubigten Auszüge aus demelektronischen Grundbuch (z.B. Eigentümerregisterauszüge, Auszüge aus dem Tagebuch) beträgt pro Auszug	20
4.3	Die Gebühren für Kopien von Belegen oder Teilen davon betragen pro Beleg	
	a bis zu 10 Seiten	20
	b für jede weitere Seite	1
	Die Maximalgebühr pro Beleg beträgt	100
4.4	Werden Auszüge, Kopien von Grundbuchbelegen usw. mittels Telefax übermittelt, ist zu den Gebühren nach Ziffer 4.1 bis 4.3 ein einmaliger Zuschlag von pro Bestellung zu erheben.	20
4.5	Die Gebühren für die Beantwortung von Voranfragen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie betragen mindestens	50
4.6	Gebühr für Grundpfandrechtlisen	
4.6.1	In Papierform	
	a Grundgebühr, bis zu 10 Seiten	200
	b für jede weitere Seite zusätzlich	10
	Die Maximalgebühr pro Grundpfandrechtlise beträgt	500
4.6.2	In elektronischer Form auf Speichermedium	
	a Grundgebühr	200
	b Zeitaufwand zur Erstellung des Speichermediums pro (angefangene) halbe Stunde	50
	Die Maximalgebühr pro Grundpfandrechtlise beträgt	500
<b>5.</b>	<b>Bescheinigungen, Beglaubigungen, Schuldbriefe und weitere Verrichtungen</b>	
5.1	Auf Antrag bestätigt das Grundbuchamt Einschreibungen oder Änderungen im Hauptbuch (Art. 25 Abs. 5 GBV). Die Gebühr für eine Eintragungsbescheinigung beträgt	20
5.2	Wird die Beglaubigung von Auszügen oder Belegkopien verlangt, beträgt der Zuschlag für die Beglaubigung pro Bestellung zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 4	20
5.3	Die Gebühr für die Titelausstellung (erste Ausstellung bei der Errichtung des Pfandrechts, Neuausstellung infolge veränderter Verhältnisse beim Pfandrecht, Neuausstellung eines Titels gemäss Art. 64 Abs. 3 GBV, Neuausstellung eines Titels infolge Schuldbriefzusammenlegung oder Schuldbriefteilung sowie Wiederausstellung eines kraftlos erklärten Titels) beträgt	20
5.4	Die Gebühren für standardisierte Mitteilungen wie Avisierungen an Gläubiger bei Handänderungen oder bei Bereinigungen betragen für jede vorgeschriebene Mitteilung	20
5.5	Die Gebühren für Korrespondenzen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie betragen mindestens	50
5.6	Handänderungsanzeigen und übrige Mitteilungen an Gemeindestellen oder Nachführungsgeometer sind gebührenfrei.	

		<b>Taxpunkte</b>
<b>6.</b>	<b>Stundung und Erlass von Handänderungssteuern gemäss Artikel 11a, 11b, 17, 17a und 17b des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG)<sup>1</sup></b>	
6.1	Die Gebühr für die Bearbeitung eines gesetzmässigen Stundungsgesuchs, die Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen, die Gewährung der Stundung und des Steuererlasses bei unstrittigen Voraussetzungen (Art. 17a Abs. 2 HG) beträgt Die Gebühr wird mit der Einreichung des Gesuchs beim Grundbuchamt fällig und ist gleichzeitig mit der Gebühr für die Bearbeitung des angemeldeten Geschäfts zu entrichten.	350
6.2	Die Gebühr für eine Gesuchsabweisung gemäss Artikel 11a Abs. 2 HG beträgt Die Gebühr gemäss Ziffer 6.1. entfällt.	200
6.3	Für die Fristerstreckung und die damit verbundenen Abklärungen (Art. 11b Abs. 2 HG) beträgt die Gebühr.	150
6.4	Die Gebühr für Abweisungen von Steuerbefreiungen inklusive Aufhebungen von Stundungen gemäss Artikel 17a Abs. 3 HG sowie des Nachbezugs der Handänderungssteuer (Art. 17b HG) beträgt Die Gebühr fällt zusätzlich zu derjenigen gemäss Ziffer 6.1 an.	300
6.5	Muss das Grundbuchamt zusätzliche Unterlagen verlangen, Abklärungen vornehmen oder Vorkehrungen treffen, die in Ziffer 6 nicht speziell tarifiert werden, sind für diese die Gebühren gemäss Ziffer 1 bis 5 oben zu erheben. Insbesondere werden für das gesetzliche Grundpfandrecht (Art. 11a Abs. 5 HG) die Gebühren gemäss Ziffer 3.3 oben erhoben. Fehlen solche Gebühren, berechnet sich die Gebühr nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	

---

<sup>1</sup> BSG 215.326.2

## Anhang 5A: Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und Kapo)

(Stand 01.03.2014)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Generalsekretariat</b>	
1.1–1.6	...	
<b>2.</b> – 2.1	...	
<b>3.</b>	<b>Amt für Migration und Personenstand</b>	
3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
3.1.1	Bürgerrechtsdienst	
3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs.1 KBüG <sup>1</sup> )	275
3.1.1.2	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG)	1100
3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG)	1650
3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 EbüV <sup>2</sup> stellen (Art. 13 Abs. 1 KBüG <sup>3</sup> )	550
3.1.1.5	...	
3.1.1.6	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG <sup>4</sup> )	100 bis 200
3.1.1.7	Feststellungsverfahren Schweizer Bürgerrecht (Art. 49 BüG)	bis 400
3.1.1.8	Abweisung eines Einbürgerungsgesuches	200 bis 400
3.1.2	Zivilstandsdienst	
3.1.2.1	Behandlung eines Gesuches um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB <sup>5</sup> )	100 bis 1000
3.1.2.2	Bekanntgabe von Personendaten an die Behörden der Heimatgemeinde (Art. 49 Abs. 1 ZStV <sup>6</sup> sowie Art. 16 Abs. 1 ZV <sup>7</sup> )	
	a auf Anfrage im Einzelfall	kostenfrei

<sup>1</sup> BSG 121.1

<sup>2</sup> BSG 121.111

<sup>3</sup> BSG 121.1

<sup>4</sup> SR 141.0

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SR 211.112.2

<sup>7</sup> SR 212.121

		<b>Taxpunkte</b>
	<i>b</i> systematische Ereignismitteilung, pro Ereignis	5
	<i>c</i> Bestandeslisten, pro Liste	100
3.1.3	Die übrigen Gebühren des Zivilstandsdienstes richten sich nach der Gebührenverordnung des Bundes	
3.2	Abteilung Pass- und Identitätskartendienst	
3.2.1	Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG <sup>1</sup> )	15
3.2.2	Erstellung einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG)	2
<b>5.</b>	<b>Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär</b>	
5.1	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.1.1	pro Schutzraum bis 100 SP	300
5.1.2 bis 5.1.4	...	
5.1.5	pro Schutzraum über 101 SP	600
5.1.6	...	
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982», pro Schutzraum	1600
5.2.1	...	
5.2.2	...	
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.3.1	pro Schutzraum bis 100 SP	120
5.3.2 – 5.3.4	...	
5.3.5	pro Schutzraum über 101 SP	250
5.3.6	...	
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982», pro Schutzraum	800
5.4.1	...	
5.4.2	...	
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	180
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.8	Prüfung von Schutzraumanpassungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.9	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	
5.10	Abnahme und Betriebsgenehmigung, Kontrolle, Sperrung, teilweise Sperrung und Aufhebung von stationären Sportschiessanlagen, pro Anlage	200
5.11	Betriebsgenehmigung von temporären Sportschiessanlagen, pro Anlage	50
5.12	Bearbeitung von Plausibilitätsprüfungen, ab dem dritten Fall pro Zivilschutzorganisation und Jahr, pro Stellungnahme	100

<sup>1</sup> BSG 123.22

## Anhang 5B: Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)

(Stand 01.04.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

		Franken
<b>1.</b>	<b>Prüfungen</b>	
1.1	Praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer	
1.1.1	Hauptkategorien A, B, C, D, BE, CE und DE (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.2	Unterkategorien A1, B1, C1, D1, C1E und D1E (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A1 einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.3	Spezialkategorien F, G, M, Trolleybus und Taxi (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie M einzeln)	80.– bis 400.–
1.2	Praktische Prüfungen für Schiffsführerinnen und -führer	
1.2.1	Kategorien A, D und E	100.– bis 300.–
1.2.2	Kategorien B und C	400.– bis 800.–
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer und Schiffsführerinnen und -führer	80.– bis 400.–
1.5	Theoretische Prüfung für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen oder Schiffen	
	a Prüfung in Gruppen	20.– bis 100.–
	b Einzelprüfung	60.– bis 300.–
	c Verlängerung der Gültigkeit einer Schiffstheorieprüfung	20.– bis 100.–
1.6	Eignungsabklärungen	
1.6.1	Prüfung der verkehrspsychologischen Eignung durch Mitarbeitende des Verkehrsprüfzentrums	150.– bis 750.–
1.6.2	Abklärung der körperlichen Fahreignung von behinderten Personen	gebührenfrei
1.6.3	Beratungsgespräche vor der formellen Abklärung der Fahreignung und der Fahrkompetenz (namentlich in Form von Kontrollfahrten)	40.- bis 200.-
1.7	...	
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfung)	
	a landwirtschaftliche	60.– bis 300.–
	b gewerbliche	120.– bis 600.–
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–

		<b>Franken</b>
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.8	Anhänger bis 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.9	Anhänger über 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.12	Periodische Nachprüfungen inkl. Nachprüfung nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	60.– bis 300.–
1.8.13	Nachkontrollen nach Beanstandungen	
	<i>a</i> ohne Voranmeldung	30.– bis 150.–
	<i>b</i> mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.8.14	...	
1.8.15	Andere Teilprüfung nach Beanstandung	60.– bis 300.–
1.8.16	Rauch- und Geräuscmessungen	60.– bis 300.–
1.8.17	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder technischen Änderungen	
	<i>a</i> mit geringerem Aufwand	30.– bis 150.–
	<i>b</i> mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.8.18	Datenkontrolle bei Zulassungsdokumenten (z.B. Teilgenehmigungen, Prüfberichte) und andere Vorabklärungen zur Durchführung von Prüfungen	30.– bis 150.–
1.8.19	Bearbeiten von Prüfberichten (APS)	30.– bis 150.–
1.9	Bearbeitung von asa-Prüfberichten für Räder sowie von Prüfberichten der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.– bis 80.–
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei für ein Fahrzeug pro Person
1.11	Schiffsprüfungen	
1.11.1	Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfung	
	<i>a</i> Vergnügungsschiffe und Sportboote	50.– bis 300.–
	<i>b</i> Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	150.– bis 750.–
	<i>c</i> Schiffe besonderer Bauart	150.– bis 750.–
	<i>d</i> Geräuscmessung	100.– bis 400.–
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	30.– bis 120.–
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	20.– bis 100.–
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	
	<i>a</i> Fahrzeugprüfung	30.– bis 150.–

		<b>Franken</b>
	<i>b</i> Schiffsprüfung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.3	Eingang der Meldung über die Ausserverkehrsetzung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.4	Nichteinhalten der Fristen für die Nachkontrolle ohne Abmeldung	20.– bis 100.–
1.14	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Führer-, Fahrzeug- oder Schiffsprüfung infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.15	Terminverschiebungen oder Behandlung von Gesuchen im Zusammenhang mit Prüfaufträgen für Führer-, Fahrzeug-, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen	20.– bis 100.–
1.16	Terminverschiebungen unter Einhaltung der Abmeldefristen über das Online-Dispositionsportal des SVSA für Motorfahrzeugprüfungen	gebührenfrei
<b>2.</b>	<b>Aufsicht</b>	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen und neuen Schiffen	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Person)	60.– bis 100.–
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.– bis 300.–
2.1.3	Ermächtigung (Person)	120.– bis 300.–
2.1.4	Periodische Überprüfung	120.– bis 300.–
2.2	Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
2.2.1	Inspektion von Fahrschulen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften zur Berufsausübung	120.– bis 600.–
2.2.2	Inspektion von Verkehrskundeunterricht (VKU)	120.– bis 600.–
2.2.3	Inspektion der praktischen Grundschulung für Motorradfahrerschüler (PGS)	120.– bis 600.–
2.2.4	Inspektion von Fahrunterricht	300.– bis 1500.– je Inspektorin oder Inspektor
2.2.5	Nichteinhalten der Melde- und Registrierungspflichten im Meldesystem VKU und PGS (Erfassen, Löschen, Ändern von Kursen, Terminen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kursleiterinnen und Kursleitern usw.)	
	<i>a</i> verspätetes Ein- oder Austragen von Kursen oder Schulungen (vor Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
	<i>b</i> verspätetes Ein- oder Austragen von Kurs- oder Schulungsteilnehmenden (vor Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
	<i>c</i> Meldung von Kursen oder Schulungen nach deren Durchführung	30.– bis 150.–
	<i>d</i> Meldung von Kurs- oder Schulungsteilnehmenden (nach Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
2.2.6	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Inspektion infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat	Ansatz gemäss Gebühr der entsprechenden Inspektion
2.2.7	Andere Aufsichtstätigkeiten gegenüber Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	60.– bis 300.–
<b>3.</b>	<b>Ausweise</b>	
3.1	Ausweise für Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Schiffen sowie für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches	

		<b>Franken</b>
	<i>a</i> um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie)	20.– bis 100.–
	<i>b</i> zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerberinnen oder Bewerber	20.– bis 60.–
	<i>c und d</i> ...	
3.1.2	Ausstellen, Austauschen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.– bis 100.–
3.1.3	Eintragen, Umwandeln oder Löschen von Kategorien (inkl. Spezial- und Unterkategorien), Beschränkungen, Zusatzangaben (Codes) usw. (Freiwillige Löschungen von Kategorien erfolgen gebührenfrei, ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat.)	20.– bis 100.–
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen	20.– bis 100.–
3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerausweises oder eines internationalen Zertifikats für Fahrerinnen und Fahrer von Sport- und Freizeitschiffen	20.– bis 60.–
3.1.6	Freiwilliger oder gesetzlich zwingender Umtausch des bisherigen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat	30.– bis 150.–
3.1.7	Anhang oder schriftliche Ergänzungen zum Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 120.–
3.1.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	30.– bis 150.–
3.2	Ausweise für Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, Schiffen sowie Motorfahrrädern	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halterin/Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.– bis 100.–
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	60.– bis 100.–
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises oder einer Ersatzfahrzeugbewilligung	20.– bis 100.–
	(Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 24 Stunden werden gebührenfrei ausgestellt.)	
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder)	10.– bis 50.–
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	200.– bis 1000.–
3.2.9	...	
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises	
	<i>a</i> für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	<i>b</i> für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen	
	<i>a</i> für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–

		<b>Franken</b>
	<i>b</i> für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen	
	<i>a</i> an Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen oder Schiffen	30.– bis 150.–
	<i>b</i> an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern	5.– bis 25.–
3.2.13	...	
3.2.14	Ausstellen eines Mofaausweises an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern sowie Hersteller oder Importeure von Motorfahrrädern	10.– bis 50.–
3.2.15	Eintrag und administrative Bearbeitung Code 178 „Halterwechsel verboten“	30.– bis 60.–
3.2.16	...	
3.2.17	Bewilligung, ein Fahrzeug befristet mit ausserkantonalen Kontrollschildern im Kanton Bern zu verwenden	100.– bis 500.–
3.2.18	Erstmalige Aufnahme von Schiffsdaten im elektronischen Informationssystem	20.– bis 100.–
3.2.19	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer einer Tagesbewilligung für Schiffe	10.– bis 50.–
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen sowie nautische Bewilligungen	
	<i>a</i> lokale und regionale radsportliche sowie marschsportliche und ähnliche Veranstaltungen	70.– bis 350.–
	<i>b</i> überregionale radsportliche Veranstaltungen sowie Mehrkämpfe	100.– bis 500.–
	<i>c</i> motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter	100.– bis 500.–
	<i>d</i> übrige motorsportliche Veranstaltungen	200.– bis 1000.–
	<i>e</i> nautische Veranstaltungen	150.– bis 750.–
	<i>f</i> nautische Bewilligungen	150.– bis 750.–
	<i>g</i> Zuschlag für aufwändige Korrespondenzen, Besichtigungen oder Besprechungen	100.– bis 500.–
	<i>h</i> Zuschlag für beschleunigte Bearbeitung von zu spät eingereichten Gesuchen	50.– bis 250.–
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gesamtgewicht bis 40 Tonnen, Länge bis 25 m, Breite bis 3 m, Höhe bis 4 m, Überhang vorne bis 5 m, Überhang hinten bis 7 m, bis 3 Fahrten oder Strecken, Gültigkeit höchstens ein Monat	50.– bis 250.–
	<i>b</i> höchstens einjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	80.– bis 400.–
	<i>c</i> mehrjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	200.– bis 1000.–
	<i>d</i> Zuschläge für Bewilligungen, bei denen der Rahmen gemäss Buchstabe <i>a</i> überschritten wird:	
	1. Ausnahme Gewicht pro weitere Tonne	1.– bis 5.–
	2. Ausnahme Breite und Höhe pro weitere 25 cm	10.– bis 40.–
	3. Ausnahme Länge pro weitere 5 m	10.– bis 40.–
	4. Überhang vorne und/oder hinten	10.– bis 40.–
	5. pro zusätzliche Strecke oder Fahrt	10.– bis 40.–
	6. pro weiteren Gültigkeitsmonat	20.– bis 100.–
	<i>e</i> Dauerbewilligungen für Motorschlitten, Pistenfahrzeuge, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge	60.– bis 300.–
	<i>f</i> Sonderverarbeitung zu spät eingereichter Gesuche	40.– bis 100.–
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	

		<b>Franken</b>
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gültigkeit bis ein Monat sowie Bewilligungen für Fahrten im Interesse der Öffentlichkeit	50.– bis 250.–
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrmonatiger Gültigkeit	100.– bis 500.–
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	
	<i>a</i> Bewilligung für höchstens ein Jahr	80.– bis 400.–
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrjähriger Gültigkeit	200.– bis 1000.–
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	
	<i>a</i> mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	<i>b</i> mit mittlerem Aufwand	200.– bis 1000.–
	<i>c</i> mit grossem Aufwand	500.– bis 2000.–
3.3.6	...	
3.3.7	Versuchsfahrten	200.– bis 1000.–
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrzeug oder einen Anhänger	
	<i>a</i> Einzelschild	10.– bis 50.–
	<i>b</i> Schilderpaar	20.– bis 100.–
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.– bis 60.–
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.– bis 60.–
3.4.4	Gebühr für die administrative Übertragung einer Kontrollschildnummer unter Motorfahrzeug-/Schiffshalterinnen oder Motorfahrzeug-/Schiffshaltern	
	<i>a</i> bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Schiff und Kontrollschildnummer	100.– bis 300.–
	<i>b</i> in allen übrigen Fällen	50.– bis 250.–
	<i>c</i> Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeits- und Ausnahmefahrzeuge sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.	
3.4.5	...	
3.4.6	...	
3.4.7	Zuschlag bei Expressbehandlung von Kontrollschilderbestellungen	10.– bis 50.–
3.4.8	Rücktritt nach einem Online-Kontrollschildererwerb (Art. 26a StrVV) bei einem Erwerbsumsatz ab CHF 500.–	5 bis 15 Prozent des Erwerbsumsatzes, mindestens 50.–
3.4.9	Bewilligung zur Weiterverwendung des bisherigen Schiffskontrollschildes	60.– bis 200.–
3.5	...	
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen	30.– bis 150.–
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	20.– bis 100.–
3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen oder in den elektronischen Datenbanken (Ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat)	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Administrativmassnahmen</b>	

		<b>Franken</b>
4.1	Massnahmen gegenüber Führerinnen und Führern von Fahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises	100.- bis 500.-
	b der Zulassung zur Führerprüfung	100.- bis 500.-
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	100.- bis 500.-
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV und BSG	80.- bis 400.-
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausser bei vorsorglichen Entzügen oder Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	150.- bis 750.-
4.1.4	Fahrverbot für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, und für Fuhrleute, ausser bei vorsorglichen Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	60.- bis 300.-
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Fahrzeugführerinnen und -führer	100.- bis 400.-
	b Ausbleibegebühr	100.- bis 400.-
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung.	80.- bis 400.-
4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4.1 nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV und BSG	100.- bis 500.-
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	
4.2.1	Verwarnungen gemäss Artikel 26 Absatz 1 der eidgenössischen Fahrlehrerverordnung	100.- bis 500.-
4.2.2	Entzug der Fahrlehrerbewilligung	200.- bis 1000.-
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	150.- bis 750.-
4.2.4	Andere Verfügungen und Massnahmen gegenüber Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	100.- bis 500.-
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren	100.- bis 500.-
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	80.- bis 400.-
4.4	Massnahmen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	
	a mit geringem Aufwand	50.- bis 250.-
	b in komplexen Fällen mit grossem Aufwand	250.- bis 1250.-
4.4.2	Auftrag an die Polizei oder andere Stellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffsausweisen und -kennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Aushändigung nicht abgeholter, empfangsbedürftiger Postsendungen oder zur Vornahme besonderer Abklärungen	100.- bis 500.-
4.4.3	Andere Massnahmen/Verfügungen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.- bis 250.-

		<b>Franken</b>
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen	50.– bis 250.–
<b>5.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
5.1	Informatikleistungen	
	a Personal	nach vertraglicher Vereinbarung
	b Material	nach Aufwand
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien	2.– bis 10.– je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nummern	1.– bis 5.– je Auskunft
5.2.3	Zugriff auf Daten im elektronischen Abrufverfahren	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.4	Halterauskünfte aufgrund von Nachschlagungen durch die Behörde	
	a geringe Anzahl gleichzeitiger, einfacher Abfragen (pauschal)	20.– bis 100.–
	b grosse Anzahl einfacher und komplexer Abfragen	nach Aufwand
5.3	Besonderer Bezugsaufwand bei Verkehrssteuern und Gebühren	
	a Halbjährliche Steuerveranlagung je Halbjahr und je Kontrollschild	10.– bis 50.–
	b Behandlung von Teilzahlungs- und Stundungsgesuchen bei Fahrzeughaltern mit grossem Fahrzeugbestand	100.– bis 500.–
	c schriftliche Androhung einer Betreibung	30.– bis 150.–
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung
5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	nach effektivem Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	
	a Fahrt zu einem Kunden oder einer Kundin (inkl. Rückfahrt)	2.– bis 5.– pro km
	b Fahrt zu mehreren Kundinnen oder Kunden	25.– bis 125.– je Kundin oder Kunde entsprechend Fahrdis- tanz
	c Fahrt zu mehreren Kundinnen und Kunden zu vorgegebenen Orten und Prüfplätzen	10.– bis 50.– je Kundin oder Kunde
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen oder Verrichtungen	20.– bis 100.–
5.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen	50.– bis 250.–
5.9	Waagebenützung	10.– bis 50.–
5.10	Kosten für Ersatzvornahmen, namentlich für das Auswassern, den Transport, das Lagern und Entsorgen von Schiffen oder das Entfernen von unzulässigen Installationen an Schiffsliegplätzen	nach Aufwand
<b>6.</b>	<b>Gebührenreduktion und Gebührenerlass</b>	

		<b>Franken</b>
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	
6.2	Veranlasst eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger eine grosse Anzahl gleichartiger Leistungen gleichzeitig, kann der untere Gebührenrahmen für die einzelne Leistung um bis zu 75 Prozent reduziert werden.	

## Anhang 5C: Gebührentarif Kantonspolizei (Kapo)

(Stand 01.02.2015)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4, Absatz 2, vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
<b>1.</b>	<b>Arbeitsleistungen von Mitarbeitenden</b>	
1.1	Instruktionen, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Arbeitsstunden vor Ort	nach Zeitaufwand
1.2	Tatbestandesaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren (sofern verrechenbar), Spezialmessungen (Lärmakustik)	nach Zeitaufwand
1.3	Zuführungen von Personen in jegliche Institutionen und Personentransporte für Institutionen	nach Zeitaufwand
1.4	Untersuchungen, Gutachten, Expertisen in Fachbereichen, Teilnahme an Plangenehmigungsverfahren	nach Zeitaufwand
1.5	Erstellen von Unfallplänen und anderen räumlichen Plänen	nach Zeitaufwand
1.6	Arbeiten für Dritte (im Auftragsverhältnis)	nach Zeitaufwand
1.7	Über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) hinausgehender Sicherheitsdienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und Veranstaltungen, sofern nicht anderweitig durch ein anderes Gemeinwesen geregelt	nach Zeitaufwand
1.8	Suchaktionen (einzelfallweise)	nach Zeitaufwand
1.9	Verfügungen gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG <sup>1</sup> ) und das Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	50 bis 1000
<b>2.</b>	<b>Einsatzmittel, Material und Gerätschaften</b>	
2.1	Einsatzmittel	
2.1.1	Allgemeine Einsatzmittel (Atemluftteste, Urinschnellteste usw.)	nach Aufwand
2.1.2	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	300
2.1.3	Diebesfallen pauschal	250
2.2	Material	
2.2.1	Allgemeines Material (Bilder, Fotos, Ausweise, Materialkosten Dritter usw.)	nach Aufwand
2.2.2	Einsatzverbrauchsmaterial	nach Aufwand
2.2.3	...	
2.2.4	Pläne von Spezialdiensten	nach Aufwand
2.2.5	Ausleihgebühr Signalisationsmaterial pro Stück und Tag	20
2.2.6	Lagerungskosten Material	monatlich 25/m <sup>2</sup> oder 35/m <sup>3</sup>
2.2.7	Vernichtungskosten Material	nach Aufwand
2.3	Gerätschaften	

<sup>1</sup> BSG 551.1

		<b>Taxpunkte</b>
2.3.1	Pauschale Einsatzgebühr für Apparatebenutzung inkl. Unterhalt des Gerätes (zusätzlich zu Kostenverrechnung Ziffer 1 des Tarifs)	
2.3.1.1	Gerätschaften im Wert bis CHF 5000.–	100
2.3.1.2	Gerätschaften im Wert von CHF 5000.– bis 10'000.–	200
2.3.1.3	Gerätschaften im Wert über CHF 10'000.–	500
2.3.2	Bootskran «MarsUto»	
2.3.2.1	pro Bewegung mit Kreuz und Gurten	80
2.3.2.2	pro Bewegung ohne Kreuz und Gurten	60
2.3.2.3	Schiff am Kran hängen lassen pro Tag	160
2.3.2.4	Schiff auf Kranplatz stehen lassen pro Tag	40
2.3.2.5	Zuschlag Auswassern mit stehendem Mast pro Bewegung	70
2.3.2.6	Zeitzuschlag pro 30 Minuten	50
2.3.3	Radblockiersysteme (z.B. Sheriff)	260
2.3.4	Benutzung für Brücken- und Radlastwaagen	10 bis 35
<b>3.</b>	<b>Fahrzeuge und Boote</b>	
3.1	Grundgebühren	
3.1.1	Grundgebühren Motorräder	60
3.1.2	Grundgebühren Personenwagen	100
3.1.3	Grundgebühren Spezialfahrzeuge	250
3.1.4	Grundgebühren Wasserwerferfahrzeug inkl. Begleitmannschaft (sofern nicht anders geregelt)	1000
3.2	Gebrauchsentschädigungen	
3.2.1	Motorräder pro Kilometer	1
3.2.2	Personenwagen pro Kilometer	1.5
3.2.3	Spezialfahrzeuge pro Kilometer	2.5
3.2.4	Betriebsstunden Spezialfahrzeuge, wenn keine Kilometerentschädigung geschuldet ist	100
3.2.5	Wasserwerferfahrzeug inkl. Begleitmannschaft pro 24 Stunden (sofern nicht anders geregelt)	10'000
3.3	Boote	
3.3.1	...	
3.3.2	Boote mit Aussenbordmotor pro Stunde	100
3.3.3	Boote mit Innenbordmotor pro Stunde	150
3.3.4	Boote mit mehreren Motoren pro Stunde	350
3.4	Abschleppgebühren von Fahrzeugen	
3.4.1	Bearbeitungsgebühr Polizei Fahrräder	40
3.4.2	Bearbeitungsgebühr Polizei Motorräder	250
3.4.3	Bearbeitungsgebühr Polizei Personenwagen	300
3.4.4	Kosten der polizeifremden Abschleppfirma	nach Aufwand
3.5	Abgabe Betriebsstoffe bei Panne	
3.5.1	Benzin/5 Liter	70
3.5.2	Diesel/20 Liter	100
3.6	Einstellgebühren	
3.6.1	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge aller Art pro Tag (ab Zeitpunkt der Freigabe, der Beschlagnahmungsverfügung usw.)	10

		<b>Taxpunkte</b>
3.6.2	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Schiffe aller Art pro Tag (ab Zeitpunkt der Freigabe, der Beschlagnahmungsverfügung usw.)	40
3.6.3	Einstellgebühr für alle nicht polizeilich sichergestellten Fahrzeuge aller Art pro Tag (ab 1. Tag)	10
<b>4.</b>	<b>Alarmanlagen und Interventionen</b>	
4.1	Jährliche Anschlussgebühr für Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand mit direktem Polizeianschluss	
4.1.1	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ A)	660
4.1.2	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ B)	270
4.1.3	Brandalarmsysteme (Typ F)	270
4.1.4	Die jährliche Anschlussgebühr entfällt bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z.B.: Museen)	
4.2	Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr inkl. Erstellung des Einsatzdispositives, excl. Brandalarmsysteme	680
4.3	Gebühr für Fehlalarme (ohne Feueralarme) aus Alarmanlagen mit und ohne direkten Polizeianschluss, wenn dadurch ein Einsatz der Polizei ausgelöst worden ist. Verrechnung ab dem 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	
4.3.1	bei Alarmanlagen mit Polizeianschluss oder Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale mittels Alarmlink der Kantonspolizei übermittelt werden	400
4.3.2	bei Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale telefonisch oder auf andere Art und Weise (ohne Verwendung des Alarmlinks) der Kantonspolizei übermittelt werden	480
4.3.3	bei Alarmanlagen, deren Alarme direkt telefonisch oder auf andere Art und Weise der Kantonspolizei übermittelt werden (weder Polizeianschluss, noch Alarmübermittlung durch eine private Alarmzentrale)	530
<b>5.</b>	<b>Andere Gebühren</b>	
5.1	Formulare und Bestätigungen	
5.1.1	Bestätigungen gegenüber Versicherungen	70
5.1.2	Bestätigungen gegenüber Dritten	70
5.1.3	Aufnahme Ausweisverlustmeldung	40
5.1.4	Auskunftserteilung und Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften	10 bis 80
5.1.5	Fotodossier bis 6 Seiten	600
5.1.6	Fotodossier bis 12 Seiten	700
5.1.7	Fotodossier grösser als 12 Seiten	nach Zeitaufwand
5.1.8	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Prüfungsaufgeboten	50
5.2	ARV-Angelegenheiten	
5.2.1	Befreiungsverfügung pro Person	80
5.2.2	Pauschale für Transportbegleitungen	310
5.2.3	Mahnung bei Bewilligungserneuerung	50
<b>6.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können reduziert werden, wenn	
6.1.1	die vollumfängliche Gebührenerhebung offensichtlich zu unbilliger Härte führen würde	
6.1.2	die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt	

		<b>Taxpunkte</b>
6.1.3	der Anlass im kulturellen oder wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegt, der sportlichen Ertüchtigung Vieler dient oder im Rahmen der Rechtsordnung politische Zwecke verfolgt	
6.2	Über Reduktionsgesuche bis zu einem Verzichtswert von CHF 5000.00 entscheidet das Polizeikommando abschliessend. Diesen Betrag übersteigende Gesuche beurteilt die Polizei- und Militärdirektion (POM).	

## Anhang 6: Gebührentarif der Finanzdirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
<b>1.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
<b>2.</b>	<b>Steuerverwaltung</b>	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen	
	<i>a</i> bis zu einem Betrag von weniger als CHF 2000 pro Jahr	gebührenfrei
	<i>b</i> ab einem Betrag von CHF 2000	50 bis 1000
2.4	...	
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	5 bis 300
2.6	Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	60
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamtaufwand
2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
2.9	Amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht <sup>1</sup>	50 bis 2000
2.10	Mahnungen im Inkassoverfahren	60
<b>3.</b>	<b>Personalamt</b>	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
<b>4.</b>	<b>Amt für Informatik und Organisation</b>	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000

<sup>1</sup> SR 211.412.11

4.2	Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens,	
4.2.1	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer einfachen Liste, ausgewählt nach Attributen und evtl. als zufällige Stichprobe	1500
4.2.2	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer komplexen Liste, ausgewählt nach Datengruppen (stratifiziert nach einem Attribut)	3300
4.2.3	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer programmierten Liste mit Selektion nach Datengruppen (stratifiziert nach mehreren Attributen)	nach Zeitaufwand
4.2.4	Andere Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens	nach Zeitaufwand
4.3	Zertifikat nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)	100
5.	...	

## Anhang 7: Gebührentarif der Erziehungsdirektion

(Stand 01.04.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
1.	Generalsekretariat	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.2	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
1.2.1	Jährliche Benützungskarte	20
1.2.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
1.2.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte)	2
1.2.4	Mahnungen	10 bis 50
2.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1	Abschlusskolloquium	300
2.2.2	Wiederholung	200
2.2.3	Anerkennungsprüfung	200
3.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	
3.1	Fachmittelschulbildungsgänge	
3.1.1	Fachmittelschulabschlussprüfung	250
3.1.2	Fachmaturitätsprüfung	200
3.2	Gymnasiale Bildungsgänge	
3.2.1	Maturitätsprüfung	250
3.2.2	Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind	150
3.3	Mittelschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	150
3.4.2	Abschlussprüfung	250
3.5	Duplikate von Diplomen und Ausweisen	50 bis 100
3.6	Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	Vorbereitungskurse Gestalten	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign	150
3.7.3	Fachklassen Grafik	150
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300

		<b>Taxpunkte</b>
3.9	Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule	
3.9.1	Einschreibung	150
3.9.2	Abschlussprüfung	250
3.10	Einschreibung in Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen	150
3.11	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4.	Amt für Hochschulen	
	In den Gebühren unter Ziff. 4.1 und 4.2 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms oder des Patents sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen	
4.1	Patent Sekundarlehrerinnen und –lehrer	
4.1.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75
4.1.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Ergänzungspatent	100
4.1.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis	100
4.1.5	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent	100
4.1.6	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.7	Wiederholung, pro Fach	100
4.1.8	Propädeutische Prüfung	75
4.1.9	Probelektion	75
4.2	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	
4.2.1	Schlussprüfung	600
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	100
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung	
4.3.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung	30
4.3.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung	50
4.3.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung	200
4.4	Medienzentrum Schulwarte Bern	
4.4.1	Jahresabonnement für Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen	100
4.4.2	Einzelausleihe an Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, pro Medium	6 bis 15
4.4.3	Mahnungen	10 bis 50
4.4.4	Externe Beratungen, Kurse und Projektbegleitungen	Nach Zeitaufwand
4.4.5	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienwerkstatt	Nach Mietvertrag
4.4.6	Benützung von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt durch Privatpersonen	Nach Mietvertrag
4.4.7	Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen	Nach Mietvertrag
5.	Amt für Kultur	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40
5.4	Beantwortung von Voranfragen, Fachberichte, Amtsberichte, Bewilligungen in den Bereichen Archäologie oder Denkmalpflege	100 bis 500

---

		<b>Taxpunkte</b>
5.5	Aufwändige Beantwortung von Voranfragen, Fachberichte, Amtsberichte, Bewilligungen in den Bereichen Archäologie oder Denkmalpflege (mehr als ½ Arbeitstag)	500 bis 2000

## Anhang 8: Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

		Taxpunkte
1.	...	
2.	<b>Tarife des Amtes für Geoinformation</b>	
2.1	...	
2.2	...	
2.3	Geografische Daten in numerischer Form (Bereitstellungskosten)	
	<i>a</i> erster Datensatz pro Bestellung	135
	<i>b</i> jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
2.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Bearbeitung zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	nach Zeitaufwand
2.5	Zugriff auf kantonale Geodaten-Infrastruktur	
	<i>a</i> Mehranforderungen an technische Infrastruktur	nach Zeitaufwand und betrieblichen Mehrkosten
	<i>b</i> Einrichten und Pflege des Zugriffs mit Zugangsberechtigungsstufe B und C	
	<i>c</i> kundenspezifische Dienstleistungen	
2.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf Grundstückdateninformationssysteme	
2.6.1	Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	<i>a</i> Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	<i>b</i> Gebäudeversicherung	5000
	<i>c</i> Gemeinden	v

		<b>Taxpunkte</b>
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden entspricht P der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) <sup>1</sup>	$150 + P * 0.30$
	Die Gebühr beträgt höchstens	10'000
	Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsgemeinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen.	
	<i>d</i> Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (P) am 31. Dezember des Vorjahres aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin nachführt. P entspricht der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 FILAG	$P * 0.065$
	<i>e</i> Im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare	1500
	<i>f</i> Versorgungs- und Entsorgungswerke	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel:	
	$36 * \sqrt{P}$	
	Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	
	Die Gebühr beträgt mindestens	5000
	Die Gebühr beträgt höchstens	25'000
	Für Werke, deren Anzahl versorgter Personen nicht bestimmbar ist, beträgt die Gebühr	5000
	<i>g</i> Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
	<i>h</i> Behörden des Bundes	3000
2.6.2	Grundstückdateninformationssystem eGRIS (Terravis)	
	<i>a</i> Banken, Pensionskassen und Versicherungen [ <i>Buchstabe a Fassung vom 29. 10. 2014</i> ]	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	
	<i>b</i> Urkundspersonen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	1 500
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten. Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	<i>c</i> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8

<sup>1</sup> BSG 631.1

		<b>Taxpunkte</b>
	<i>d</i> Behörden des Bundes	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	3000
2.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
2.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten	nach Zeitaufwand
2.9	Beschaffungswesen	
	<i>a</i> Grundgebühr	500 bis 2500
	<i>b</i> Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
2.10	Werkvertragswesen	
	<i>a</i> Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2500
	<i>b</i> Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
2.11	Verschiedenes	
	<i>a</i> Porto und Verpackung	5 bis 25
	<i>b</i> Express und Fax	5 bis 25
	<i>c</i> Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	<i>d</i> Kleinbezüge	10 bis 50
2.12	ÖREB-Kataster	
	<i>a</i> Unbeglaubigter Auszug pro Grundstück	50
	<i>b</i> Beglaubigung anlässlich der Erstellung eines Auszugs	10
<b>3.</b>	<b>Tarife des Amtes für Wasser und Abfall</b>	
3.1	Subventionsrückforderungen	120 bis 580
3.2	Abnahmen und Kontrollen mit Beanstandungen	120 bis 580
3.3	Genehmigung von Linienführungen nach Wasserversorgungsgesetz (WVG) und Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Schutzzonenverfahren nach WVG sowie Nutzung der Wasserkräfte und Gebrauchswasser nach Wassernutzungsgesetz (WNG)	120 bis 580
3.3.1	Genehmigung von Linienführungen nach WVG	nach Zeitaufwand
	<i>a</i> für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	460 bis 4590
	<i>b</i> Behandlung mutwilliger Einsprachen	230 bis 2290
3.3.2	Genehmigung von Schutzzonen nach WVG	gebührenfrei
3.3.3	Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 WNG	350 bis 5730
3.3.4	Ermittlung und Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen nach WNG	350 bis 5730
3.3.5	Baubewilligungen nach Art. 19 WNG: 1 Promille der Baukosten, zusätzlich:	120 bis 22'920
	<i>a</i> Behandlung unerledigter, aufwändiger Einsprachen	nach Zeitaufwand
	<i>b</i> Behandlung von Ausnahmegesuchen, pro Gesuch	60
3.3.6	Weitere Verfügungen nach WNG und nach der Gewässerschutzgesetzgebung	120 bis 2300

		<b>Taxpunkte</b>
3.3.7	Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen:	
	a Pauschal-/Grundgebühr	138
	b Bearbeitungsgebühr	120 bis 2300
3.3.8	Spezialfälle im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
3.4	Juragewässerkorrektur und Schwemmholtzentsorgung	
3.4.1	Benützung des Transportschiffes pro Stunde (ohne Bedienungspersonal):	
	a ohne Benützung Ladekran	290
	b mit Benützung Ladekran	360
	c mit Benützung Ladekran und Abstützrohren.	390
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
	Je nach Einsatzart kann zusätzlich eine Bereitstellungspauschale erhoben werden	120 bis 570
	Benützung von zusätzlichem Material	tatsächlicher Aufwand
3.4.2	Mähschiff Wohlensee, pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	520
3.4.3	Übrige Wasserfahrzeuge pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	35 bis 170
3.4.4	Benützung Maschinen und Geräte sowie von Fahrzeugen der Juragewässer- korrektur, pro Betriebsstunde	20 bis 120
3.5	Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren	
	a Grundpauschale	170
	b zusätzlicher Aufwand während der Arbeitszeit pro Stunde (8 bis 17 Uhr)	140
	c zusätzlicher Aufwand ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde (17 bis 22 Uhr und 6 bis 8 Uhr)	170
	d zusätzlicher Aufwand während der Nacht pro Stunde (22 bis 6 Uhr)	230
3.6	Bohrbewilligungen (ohne Bewilligungen nach Bergregalgesetz)	gebührenfrei
3.7	a Gewässerschutzbewilligungen	120 bis 4590
	b Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind.	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch Private erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	
3.8	ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung:	
	a Kleinkläranlagen	230 bis 580
	b andere Kläranlagen	230 bis 920
	c Zusatzkontrollen	350 bis 920
	d Störungsdiagnose und -behebung	120 bis 920
3.9	a Empfängerbewilligungen gemäss VeVa <sup>1</sup>	230 bis 3440

<sup>1</sup> SR 814.610

		<b>Taxpunkte</b>
	<i>b</i> Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes <sup>1</sup>	230 bis 1720
	<i>c</i> Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien	1150 bis 3340
	<i>d</i> Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien	120 bis 860
	<i>e</i> Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	120 bis 350
3.10	Materialentnahmen (pro 100 m <sup>3</sup> )	2 bis 6
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20'000 Taxpunkte	
3.11	Tankanlagen	
	<i>a</i> Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m <sup>3</sup> , der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m <sup>3</sup> . Für Tanks ab 3001 m <sup>3</sup> werden je weitere 500 m <sup>3</sup> 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	130 bis 3100
	<i>b</i> Anordnung der Ersatzvornahme	290
	<i>c</i> Ersatzvornahme	350
	<i>d</i> Tankverfügungen (Ausserbetriebsnahme)	120
	<i>e</i> Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
	<i>f</i> Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,6
3.12 - 3.12.7	...	
3.13	Gewässer- und Bodenschutzlabor	
	<i>a</i> Die Gebühr für Laboruntersuchungen richtet sich grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehenden Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz.	
	<i>b</i> Werden die dem Tarif zugrunde liegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.	
	<i>c</i> Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.	
	<i>d</i> Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.	
	<i>e</i> Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.	
	<i>f</i> Die Rückerstattung der Kosten für gerichtliche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Strafrichter angezeigt wird.	
4.	...	
5.	<b>Tarife des Tiefbauamtes</b>	

<sup>1</sup> BSG 822.1

		<b>Taxpunkte</b>
	<i>a</i> Strassenbaupolizeiliche und strassenverkehrsrechtliche Verfügungen, Amtsberichte, Fachberichte	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>b</i> Wasserbaupolizeibewilligungen	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>c</i> Genehmigung von Wasserbauplänen	300 bis 2000
	<i>d</i> Verfügung über Beiträge einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde gemäss Art. 37 WBG <sup>1</sup>	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 3000
	<i>e</i> Gewässerfeststellungsverfügungen gemäss Art. 38 WBV <sup>2</sup>	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 2000
	<i>f</i> Unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen pro Laufmeter	10 bis 40
	<i>g</i> ...	
	<i>h</i> ...	
	<i>i</i> Oberirdische Inanspruchnahme von Strassen pro Quadratmeter	5 bis 30
	<i>k</i> Kiesentnahmegebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m <sup>3</sup>	5 bis 15
	Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion. Ausstellung der Verfügung	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
<b>6.</b>	<b>Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination</b>	
6.1	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000
6.2	Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung, Widerruf von Personentransportbewilligungen	nach Zeitaufwand
<b>7.</b>	<b>Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude</b>	
7.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantoneigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
7.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

<sup>1</sup> BSG 751.11

<sup>2</sup> BSG 751.111.1

## Anhang 9: Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

(Stand 01.04.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Landwirtschaftliches Bodenrecht</b>	
	Bewilligungen und andere Verfügungen	50 bis 1000
<b>2.</b>	<b>Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland</b>	
2.1	Verfügungen (Gutheissung oder Abweisung) gemäss dem Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland <sup>1</sup> sind bei einem Wert des Vertragsgegenstandes zu beziehen	
	bis CHF 50'000.–	250
	von über CHF 50'000.– bis CHF 250'000.–	500
	von über CHF 250'000.– bis CHF 500'000.–	750
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	1000
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	1500
	von über CHF 2'000'000.–	2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	110 bis 1200
3. bis 3.4.3	...	
<b>4.</b>	<b>Erbschaftssachen</b>	
4.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 570, 574, 575 und 588 ZGB <sup>2</sup> ), pro Person	30
4.2	Ausschlagungserklärungen von Minderjährigen	gebührenfrei
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist (Art. 576 ZGB)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	100 bis 1000
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), pro Person	70
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erteilung (Art. 609 ZGB)	400 bis 2000
4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars <sup>3</sup> ) bei einem Rohvermögen:	
	von über CHF 25'000.– bis CHF 200'000.–	100
	von über CHF 200'000.– bis CHF 500'000.–	150
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	200

<sup>1</sup> BSG 215.126.1

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> BSG 214.431.1

		<b>Taxpunkte</b>
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	300
	über CHF 2'000'000.–	500
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 25'000.–	gebührenfrei
	von über CHF 25'000.– bis CHF 200'000.–	50
	von über CHF 200'000.– bis CHF 500'000.–	75
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	100
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	150
	von über CHF 2'000'000.–	250
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an die Notarin oder den Notar bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 75'000.–	100
	von über CHF 75'000.– bis CHF 200'000.–	150
	von über CHF 200'000.– bis CHF 500'000.–	225
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	300
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	450
	von über CHF 2'000'000.–	750
4.11	Verzicht auf Erstellung eines Inventars bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 25'000.–	gebührenfrei
	von CHF 25'000.– bis CHF 100'000.–	50
<b>5.</b>	<b>Bausachen</b>	
5.1	– ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten	100 bis 20'000
	– generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 14 000
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt): 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 10 000
5.2	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen ist zusätzlich zu der Gebühr gemäss Ziffer 5.1 eine solche nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.	
5.3	Für die Behandlung von Ausnahmegesuchen pro Gesuch	nach Zeitaufwand, mindestens 100
5.4	Baupolizeiliche Verfügungen	nach Zeitaufwand, mindestens 300
5.5	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	nach Zeitaufwand, mindestens 300
<b>6.</b>	<b>Gastgewerbe</b>	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 36 Abs. 1 Gastgewerbegesetz <sup>1</sup> )	nach Zeitaufwand
<b>7.</b>	...	
<b>8.</b>	<b>Handel und Gewerbe</b>	

<sup>1</sup> BSG 935.11

		<b>Taxpunkte</b>
8.1	Automatenbewilligungen je Jahr Spritzenautomaten für Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten sind gebührenfrei (Verordnung über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten)	20 bis 400
8.2	Verfügungen um Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen sowie Verwarnungen von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Bereich der Prostitution	200 bis 1000
8.3	Spitalsalons und Jetonsapparat in Gastgewerbebetrieben	
8.3.1	Einrichtungsbewilligung	200 bis 400
8.3.2	Betriebsbewilligung für einen Spielsalon oder den Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb	150 bis 500
8.3.3	Jährliche Gebühr für jeden bewilligungspflichtigen, aufgestellten Spielapparat, inklusive Jetonsapparate	100 bis 300
8.4	...	
<b>9.</b>	<b>Passation der Rechnungen von Bürgergemeinden</b>	
9.1	Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen inkl. Spezialfinanzierungen (Forstreservfonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.	
9.2	Passationen von Rechnungen von Bürgergemeinden, bürgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) und gemischten Gemeinden (Vermögen zu bürgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen	
	bis CHF 50'000.–	gebührenfrei
	von über CHF 50'000.– bis CHF 100'000.–	80
	von über CHF 100'000.– bis CHF 200'000.–	135
	von über CHF 200'000.– bis CHF 300'000.–	190
	von über CHF 300'000.– bis CHF 400'000.–	245
	von über CHF 400'000.– bis CHF 500'000.–	270
	von über CHF 500'000.– bis CHF 600'000.–	325
	von über CHF 600'000.– bis CHF 700'000.–	380
	von über CHF 700'000.– bis CHF 800'000.–	430
	von über CHF 800'000.– bis CHF 900'000.–	485
	von über CHF 900'000.– bis CHF 1'000'000.–	540
	für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als CHF 500'000 als ganze Million gerechnet werden,	150
	jedoch höchstens	1500
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	...	
10.2	Für die Bewilligung eines Leichentransportes	40
10.3	Auskunfterteilung und Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	40
10.4	...	
10.5	...	
10.6	...	

## Anhang 10: Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

(Stand 01.04.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Taxpunkte mit dem in Artikel 4 Absatz 2 des allgemeinen Teils angegebenen Wert. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		<b>Taxpunkte</b>
<b>1.</b>	<b>Kindesschutz</b>	
1.1	Vorkehren im Zusammenhang mit Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren	
1.1.1	Kinderzuteilungsberichte	250 bis 1000
1.1.2	Regelung des persönlichen Verkehrs	100 bis 1500
1.1.3	Änderung eherechtlicher Urteile (Art. 134 ZGB)	50 bis 750
1.2	Adoptions- und Kindesrecht	
1.2.1	Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264 bis 327 ZGB), soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG)	50 bis 1500
1.2.2	Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB) inklusive Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung	50 bis 750
1.2.3	Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen	50 bis 750
1.2.4	Inventarisierung des Kindesvermögens und Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens	50 bis 500
1.2.5	Entgegennahme von Sorgeerklärungen	100
1.2.6	Entgegennahme von Sorgeerklärungen mit gleichzeitiger Entgegennahme eines Unterhaltsvertrags	200
<b>2.</b>	<b>Erwachsenenschutz</b>	
2.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)	50 bis 1000
2.2	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	50 bis 1000
2.3	Entscheide in Zusammenhang mit Artikel 392 ZGB	50 bis 1000
2.4	Beistandschaft	
2.4.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. c KESG) oder in einem der nachfolgenden Tatbestände geregelt werden	50 bis 1000
2.4.2	Aufnahme eines Inventars nach Artikel 405 Absatz 2 ZGB	100 bis 250 pro Halbtage
2.4.3	Prüfung und Genehmigung der Rechnung nach Artikel 415 Absatz 1 ZGB bei einem Vermögen	
	bis CHF 15'000	50
	von CHF 15'000 bis 50'000	100
	von über CHF 50'000 bis 100'000	200
	von über CHF 100'000 bis 250'000	300
	von über CHF 250'000 bis 500'000	500
	von über CHF 500'000 bis 750'000	750
	von über CHF 750'000 bis 1'000'000	1000

		<b>Taxpunkte</b>
	Für den Vermögenswert jeder weiteren Million CHF 300 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 3000 Taxpunkte. Bruchteile von mehr als CHF 500'000 werden als ganze Million gerechnet.	
	Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen der betreuten Person massgebend, auch wenn die Vermögen mehrerer betreuter Personen gemeinsam verwaltet werden und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.	
2.4.4	Prüfung und Genehmigung des Berichts gemäss Artikel 415 Absatz 2 ZGB	50 bis 500
2.4.5	Zustimmung zu den Rechtshandlungen gemäss Artikel 416 und 417 ZGB	50 bis 500
2.4.6	Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Fällen nach Artikel 419 ZGB, soweit nicht nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe e KESG gebührenbefreit	50 bis 500
2.4.7	Entbindungen von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB)	50 bis 500
2.4.8	Grundbuchsperrung gemäss Artikel 395 Absatz 4 ZGB oder Artikel 962a Ziffer 1 ZGB	50 bis 500
2.5	Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen	20 bis 30
<b>3.</b>	<b>Gebührenreduktion und Gebührenerlass</b>	
3.1	Die Gebühren dieses Anhangs werden angemessen reduziert, wenn die gebührenpflichtigen Verrichtungen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder des instruierenden Mitglieds fallen (Art. 55 bis 57 KESG und Art. 59 KESG).	
3.2	Sie können bei besonderen Umständen, namentlich im Falle einer unbilligen Härte für die betroffene Person, ganz oder teilweise erlassen werden.	